

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „NB Anleihen Euro“

NB Anleihen Euro I (ISIN: DE000A2JQHZ3); NB Anleihen Euro R (ISIN: DE000A2QAYH5);  
NB Anleihen Euro V (ISIN: DE000A2JQHY6)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Bisher konnte das Sondervermögen jeweils bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Rentenfonds und in Fonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen.

Künftig ist die Investition in Anteile an anderen Investmentfonds insgesamt auf 10 % des Wertes des Sondervermögens begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird ein neuer Absatz 6 in § 3 BAB eingefügt.

Durch diese Begrenzung wird das Sondervermögen dachfondsfähig, das heißt andere Investmentfonds können Anteile an dem Sondervermögen erwerben.

Bitte finden Sie den geänderten § 3 der Besonderen Anlagebedingungen nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-6000  
E-Mail: [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de).

Hamburg, den 09.12.2020

Die Geschäftsleitung

#### „§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 anlegen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 4 und 5 insgesamt maximal bis zu 10 % des Wertes des OGAW Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Wertpapieren, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, investieren und in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen.
7. Die Vermögensgegenstände müssen in Euro denominiert sein.“